

## **Anlage 2**

zum Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zum Erwerb von Nutzungsrechten an den Geobasisdaten

# **Nutzungsbestimmungen**

## **1. Nutzung der Geobasisdaten in eigenen Informationssystemen**

(1) Der Landkreis ist berechtigt, die Geobasisdaten an einer unlimitierten Anzahl von Arbeitsplätzen der Landkreisverwaltung zum Aufbau und zur Führung eigener raumbezogener Informationssysteme zu nutzen. Eingeschlossen ist das Recht, die Geobasisdaten für diese Zwecke zu vervielfältigen und zu verändern.

(2) Der Landkreis trägt dafür Sorge, dass nur die mit den entsprechenden fachlichen Aufgaben betrauten Personen Zugriff auf die Geobasisdaten erhalten. Er gewährleistet weiterhin, dass diese Personen die Geobasisdaten weder für private Zwecke nutzen noch unbefugten Dritten zugänglich machen.

(3) Soweit Namen, Geburtsdaten und Anschriften der im Liegenschaftskataster geführten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren Bevollmächtigter (personenbezogene Daten) zur rechtmäßigen Erfüllung von Fachaufgaben verarbeitet werden, ist der Landkreis für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

## **2. Weitergabe von Geobasisdaten an Dritte**

(1) Der Landkreis ist berechtigt, Geobasisdaten an einen Dritten weiterzugeben, wenn dieser in seinem Auftrag die Daten temporär bearbeitet (z.B. zur Erfassung kommunaler Fachdaten). In diesen Fällen stellt der Landkreis durch schriftliche Vereinbarung sicher, dass der Dritte die Geobasisdaten nicht zu eigenen, außerhalb des Auftrags liegenden Zwecken nutzt, sie vor unbefugten Zugriffen schützt und - auch nicht auszugsweise - veröffentlicht oder an Vierte weitergibt. Der Dritte wird weiterhin verpflichtet, die Geobasisdaten einschließlich aller Zwischen- und Endprodukte sowie etwaiger Sicherungskopien nach Abschluss des Auftrags an den Landkreis zurückzugeben und auf den eigenen IT-Anlagen zu löschen.

(2) Die Auflagen des Absatzes 1 gelten auch für den Fall, dass der Landkreis eine fremde Daten verarbeitende Stelle mit der technischen Führung seiner Fachinformationssysteme (Hosting) beauftragt.

(3) Eine Weitergabe von Geobasisdaten an Dritte ist ohne Einschränkung zulässig, wenn diese bereits eigene Nutzungsrechte an den betreffenden Geobasisdaten besitzen und regelmäßig Fortführungsdaten von der HVBG beziehen. Der Landkreis vergewissert sich vorab, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Auf Anfrage erteilt die HVBG Auskunft über bestehende Nutzungsrechte.

(4) In allen anderen Fällen ist die Weitergabe von Geobasisdaten an Dritte in analoger oder digitaler Form unzulässig. Die Möglichkeiten, druckaufbereitete amtliche Auszüge aus dem Liegenschaftskataster namens und im Auftrag der HVBG gegen Gebühr an Dritte weiterzugeben (siehe Anlage 3 dieses Vertrages), bleibt unberührt.

## **Anlage 2**

zum Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zum Erwerb von Nutzungsrechten an den Geobasisdaten

### **3. Veröffentlichung von Geobasisdaten im Internet**

- (1) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist unzulässig.
- (2) Die Veröffentlichung der übrigen Geobasisdaten im Internet ist nur zulässig, wenn
  1. ihre Nutzung für jedermann kostenfrei ist und
  2. sie nicht separat, sondern nur gemeinsam mit Fachinformationen des Landkreises präsentiert werden und
  3. sie nicht von Dritten in hochwertiger Qualität separiert und eigenständig genutzt werden können und
  4. die Veröffentlichung einen Hinweis auf die Urheberschaft der HVBG sowie einen Vermerk zum Copyright enthält.
- (3) Die technischen Einzelheiten der Veröffentlichung (z.B. Auflösung des zur Präsentation bereitgestellten Datenbestandes, Größe des Kartenfensters), werden vor ihrer Freigabe mit der HVBG abgestimmt.
- (4) Die Auflagen der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß auch für die Veröffentlichung von Geobasisdaten in Printmedien.